



Jacob Sigismund Beck

Von den Formen der Staatsverfassung

[2] : Einladungsschrift zur Feyer des Osterfestes : Rostock den 5ten April 1817.

[Rostock]: Gedruckt bey Adlers Erben, [1817]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1015327044>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



J. 512.

1817. Ostern.

~~M. 1256. 439. d.~~

84. 1817
Von dem

Formen der Staatsverfassung.

Einladungsschrift

zur

Feyer des Osterfestes

von

J. S. Beck,

als diesjährigem Rector der Universität.

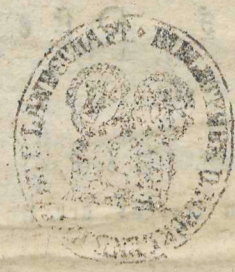
Rostock den 5ten April 1817.

—
Gedruckt bey Adlers Erben.

M. 1256. 439. 2.

Verzeichnis der Einlieferungen

Gelehrten



M. 1528. 1188. 6.

V.

Verhältnisse der Regierung, der Gesetzgebung und des Gerichtshofes zu einander. Militairische und republicanische Regierung, und Verschiedenheit der Staatsverfassungen nach dem Gesichtspunct, der die Regierungen so unterscheiden läßt.

Von einander verschieden sind die drey Hinsichten, unter welchen der Naturzustand als rechtswidrig erscheint. Der Staat giebt denjenigen, die zu ihm gehören, einen rechtlichen Zustand; und es sind dieselben drey Hinsichten, unter welchen dieser Zustand des Staatsgenossen als rechtlich zu denken ist.

Der Staat hat eine Regierung. An der Stelle der Macht des Einzelnen ist diese Gewalt vorhanden, die jeden seiner Rechte theilhaftig macht, wenn Andere ihn daran hindern wollen. Er hat eine Gesetzgebung. Als Repräsentant des allgemeinen Willens spricht diese die Gesetze von rechtlich verbindender Kraft aus. Der Staat hat einen Gerichtshof, der im Streite über das Mein und Dein des Einzelnen, mit dem Einzelnen, das Gesetz auf den vorliegenden Fall anwendet, und als öffentliche Urtheilskraft, die Fähigkeit eine Thatsache für eine vom Gesetz gemeinte anzuerkennen, und nach dem Gesetze, dieser Thatsache die rechtliche Folge zuzueignen, dieser Einzelnen vertritt.

D

Als

Als Staatswürden, und ihren Begriffen nach wesentlich verschiedene Staatswürden, wird man diese Functionen so bezeichnen: Die Macht der Regierung ist unwiderstehlich; die Zulässigkeit des Gegentheils hebt den Begriff von der Regierung auf, und läßt an der Vereinigung von Menschen den Staat nicht mehr denken. Untadelhaft sind die Gesetze der Gesetzgebung; die Annahme des Gegentheils zerstört den Gedanken von einer gleichmäßigen Ansicht der Gesetze von allgemeiner Zwangsverbindlichkeit. Unwiderruflich sind die Erkenntnisse der öffentlichen Urtheilskraft. Die Möglichkeit, das richterliche Erkenntniß aufzuheben, läßt den Staat nicht mehr finden.

Will man annehmen, daß derjenigen Macht, welche die Regierung in einem Staate heißt, eine andere Gewalt soll widerstehen und jene von dieser bezwungen werden können, so wäre nicht jene die eigentliche Regierung, sondern diese wäre es. Denkt man sich ferner eine Gesetzgebung, und außer derselben einen von ihr verschiedenen Censor ihrer Gesetze, dessen Urtheile, und nicht jene Gesetze, Gesetzeskraft haben, so ist dieser Censor die eigentliche Gesetzgebung. Und soll man gegen den Spruch eines Richters, einen bessern Spruch finden können, so ist der eigentliche Richter derjenige, von dessen Spruch diejenigen nicht appelliren können, die ein öffentliches Rechtsurtheil suchen.

Daß diese drey Staatswürden im Verhältniß der Coordination stehen, geht aus der wesentlichen Verschiedenheit ihrer Functionen hervor.

Gleich-

Gleichwohl ist von diesen drey Staatswürden es doch die Regierung, welche zuerst gedacht werden muß, wenn ein Staat als vorhanden gedacht werden soll. Ist die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt gegründet, so sind, wie fehlerhaft sie auch beschaffen seyn mögen, Gesetzgebung und Gerichtshof vorhanden. Diese Ansicht der Abhängigkeit der Gesetzgebung und des Gerichtshofes von dem Daseyn der Regierung, läßt ein Verhältniß der Subordination denken, das dem einer Ursache und ihrer Wirkung, gleich ist. Denn, obgleich in manchen Fällen keine, zwischen der Ursache und Wirkung abgelaufene Zeit gedacht werden kann, und in diesen Fällen gesagt werden muß, daß mit der Ursache die Wirkung zugleich vorhanden ist, so ist doch der Verstand immer genöthigt, in diesen Verhältnissen die Ursache als das prius, und die Wirkung als das posterius zu denken. So ist es auch mit unsern Gegenständen beschaffen. Setzt man eine Regierung, so ist mit ihr eine Gesetzgebung und ein höchster Richter vorhanden. Will man die letzten setzen, so führen diese noch keinesweges auf eine Regierung; ja ohne diese zerstört sich im Begriffe der ersten selbst dasjenige, was wir mit ihnen glaubten annehmen zu können.

Auch wird sich jetzt zeigen, daß um die Staatsverfassung im Verhältnisse zum Zwecke des Staats zu betrachten, die diesem Zweck besser entsprechenden, von den ihm minder entsprechenden zu unterscheiden, und diesen Begriff einzutheilen, es von den vorgestellten drey Staatswürden, bloß die Regierung ist, deren innere Beschaffenheit angesehen werden darf.

Mit dem Wesen der Regierung verhält es sich wie mit jedem logischen Wesen. Es ist für jede Regierung eins und dasselbe. Die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt ist dieses Wesen einer jeden Regierung.

Eine von folgenden zwey Bestimmungen ist mit diesem Wesen der Regierung vereinbar. Die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt kann, ihrem Daseyn nach, von der guten öffentlichen Meynung, von dem Gebrauche dieser Gewalt abhängen; sie, diese öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, kann, ihrem Daseyn nach, von der guten öffentlichen Meynung, von dem Gebrauche dieser Gewalt unabhängig vorhanden seyn. Das Verhältniß einer Regierung zum Volk kann so beschaffen seyn, daß die öffentliche Meynung von der Redlichkeit ihrer Handlungen ihr nicht gleichgültig seyn darf, und sie derselben bedürftig ist. Nach einem zweyten Verhältniß ist diese Beschaffenheit der öffentlichen Meynung, ob die Beherrschten gut oder schlecht von dem Regenten denken, für die Behauptung seiner Gewalt von keinen Folgen; die gute öffentliche Meynung wird die höchste Macht ihm nicht versichern, die schlimme öffentliche Meynung sie ihm nicht unsicher machen.

Wir nennen eine Regierung republicanisch, wenn sie in einem Verhältnisse sich zum Volke befindet, daß ihr, um sich zu behaupten, die gute öffentliche Meynung nicht gleichgültig seyn darf. Eine Regierung, die frey von diesem Verhältnisse ist, nennen wir eine militairische Regierung.

Die

Die militairische Regierung ist nicht nothwendig zugleich eine despotische Regierung. Sind alle Gründe zu einer militairischen Regierung in einem Staate vorhanden, und bringt doch die wirkliche Beherrschung und Verwaltung des Staats Liebe und Vertrauen des Volks zu seinem Regenten hervor, so ist die Regierung jener vorhandenen Gründe wegen, welche sie von der guten öffentlichen Meynung unabhängig machen, freylich militairisch; und gleichwohl ist der Regent nicht Despot. Seine Regierung ist der Verfassung nach militairisch, und sie ist dem Geiste nach republicanisch.

Diese Bezeichnung der Begriffe von einer von der guten öffentlichen Meynung abhängigen, und einer davon unabhängigen Regierung wird man uns gestatten. Freilich wird mit dem Worte Republik, gewöhnlich eine Staatsverfassung bezeichnet, nach welcher die Regierung, entweder aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, die als zur Beherrschung gehörend, von den Beherrschten gänzlich geschieden sind, (aristocratische Staatsverfassung); oder die (ob es gleich nur Schein und nicht reelle Wahrheit ist,) in dem Volke selbst besteht, (democratische Staatsverfassung). Ob sich gleich in diesen Staaten der Beherrschte oft nur einer geringen Sicherheit gegen die Ungerechtigkeit der Beherrscher erfreuen kann, so dürfte doch die gemeine Meynung eine größere politische Freyheit von solchen Republiken erwarten wollen.

Unser aufgestellte Begriff von republicanischer Regierung steht von jener äussern Beschaffenheit der Regierung gänzlich weg, und behält bloß das Wesen der Sache: die Abhängigkeit der öffentlichen
Mey-

Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt von der guten öffentlichen Meynung von dem Gebrauche dieser Gewalt.

Das Gegentheil von dieser republicanischen Regierung nennen wir eine militairische Regierung. Zu ihrem Wesen gehört es nicht, daß der Regent seine Macht, d. i. die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt und die Unabhängigkeit derselben von der guten öffentlichen Meynung von dem Gebrauche dieser Gewalt, durch eine Armee behauptet. Die gewöhnliche Beherrschung einer Armee ist so beschaffen wie die, welche unser Begriff angiebt, und eben darum mag eine militairische Regierung den Gegenstand dieses Begriffs bezeichnen.

VI.

Die Begriffe von militairischer und republicanischer Regierung sind Ideen. Keine vorhandene Regierung entspricht diesen Begriffen vollständig.

Indem wir die republicanische von der militairischen Regierung, durch die Abhängigkeit der ersten, und die Unabhängigkeit der zweiten von der guten öffentlichen Meynung unterscheiden, dadurch daß es dem Regenten nach der republicanischen Regierung, will er sich auf seinem Thron erhalten, zu thun seyn muß, das Vertrauen der Beherrschten zu seiner Gerechtigkeitsliebe zu besitzen, und daß der mi-

litai-

litairische Regent diese Rücksicht bey Seite setzen kann, haben wir, wie man leicht sieht, diese einander entgegen stehenden Begriffe, bloß als Ideen vorstellen wollen.

Wir räumen ein, daß es eine militairische Regierung in der vollständigen Bedeutung des Worts, diesem Begriff vollständig entsprechend, nie gegeben hat, und es eine solche Regierung auch nicht geben kann. Wird ein Bogen zu stark gespannt, so bricht er. Aehnlicher Art muß das Schicksal des vollständigen Despoten seyn, vor dessen ungerechter Gewalt sich Niemand sicher findet. Wenn jeder Einzelne den Augen jedes Andern die Ueberzeugung ansieht von dem unglücklichen Verhängnisse, das ihm seine Regierung bereitet, die Ueberzeugung, daß ihm diese Regierung nicht Freyheit von ungerechtem Zwange schafft, sondern eine solche Freyheit gänzlich vernichtet, so kann bey diesem Zustande der Ueberzeugungen der Einzelnen, eine öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt nicht bestehen.

Doch kann freylich despotisch und militairisch, ein schon zur Verzweiflung gebrachtes Volk, noch durch ein Militair beherrscht werden. Und allerdings ist dieses Instrument in der Hand des Despoten, vielleicht das wirksamste, um seine Regierung, der aufgestellten Idee von einer militairischen Regierung so nahe als möglich zu bringen. Denn eine kleine, in Waffen geübte Schaar, den Zwecken eines Einzigen angemessen geordnet und vertheilt, beweglich und ihre Bewegungen nach seinem Willen einrichtend, nimmt es mit einer großen Menge auf; und freylich wird in dieser größern Menschenmenge der Geist des Widerstandes nicht aufkommen, so lange der

Glaube allgemein ist, daß die dem Despoten dienstbare Armee ihren Widerstand bekämpfen, und daß der Versuch ihm zu widerstehen, ihr Drangsale zuziehen wird, die alles Elend, das sie bis jetzt erfahren hat, übertreffen. Aber, ob wir gleich die Benennung dieser Art von Regierung vom Militair entlehnen, so ist es doch zweifelsfrey, daß trotz aller Erfindungen, ein Militair militairisch zu beherrschen, eine so gesinnte Regierung genöthigt bleibt, eine ihr zuehörige Stimmung der Soldaten sich zu erhalten, und die öffentliche Meynung derselben nicht den Character annehmen zu lassen, daß sie selbst höchst elend, und daß sie bestimmt sind und gebraucht werden, Andere höchst elend zu machen.

Auch eine republicanische Regierung, der vorgestellten Idee gänzlich zusagend, kann es nicht geben, eine Regierung nämlich die mächtiger ist, als der Widerstand eines jeden, der seine Schuldigkeit nicht von selbst leisten will, und die, von der Furcht das öffentliche Vertrauen zu verlieren und sich zu vernichten, selbst beherrscht, ohnmächtig wäre, selbst unrecht zu thun. Denn ist eine öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt im Volke vorhanden, so ist nach keiner Staatsverfassung eine plötzliche Umwandlung dieser öffentlichen Meynung, als eine unmittelbare Folge von der öffentlichen Kunde einiger Gewaltthätigkeiten des Regenten und dem Mißtrauen gegen ihn, das diese Kunde bewirkt, auch nur denkbar.

VII.

Von den Gründen in der Verfassung, welche eine republicanische Staatsbeherrschung bewirken, und von den Fundamenten einer militairischen Regierung. Erste Fundamente der einen und der andern Regierung.

Staaten, die den Begriffen von militairischer oder von republicanischer Regierung vollständig entsprechen, giebt es nicht. Aber in einer Staatsverfassung können Gründe vorhanden seyn, die mehr auf eine republicanische Regierung, in einer andern solche Gründe die mehr auf eine militairische Regierung hinwirken.

Wie die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt — das wahre Wesen der Staatsbeherrschung — durch gewisse Gründe an das Volksvertrauen gebunden, und wie sie durch Gründe von entgegengesetzter Art, frey und unabhängig von diesem Volksvertrauen vorhanden seyn kann, das ist zu zeigen.

Der bekannte Kunstgriff orientalischer militairischer Regierungen, sobald Unruhen in der Armee und im Volke entstehen, und Unzufriedenheit mit der Regierung sich laut äußert, diejenigen Prinzen schnell aus der Welt zu schaffen, die für die Thronfolger in der öffentlichen Meynung gelten, ist eine zweckdienliche Maaßregel dieser Regierungen. Sie entzieht der öffentlichen Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, den Anziehungspunct, gerade in dem Augenblick, wenn sie aufgelegt ist, die gewohnte, ihr bisher dafür gegoltene Stelle zu verlassen. Der ihrem Untergange schon nahen Regierung gelingt

es so, sich wieder zu ermannen. Obgleich durch neue Verbrechen dem Volke jetzt noch verhafter, wird sie die jetzt ohne Sammlungspunct sich befindende öffentliche Meinung, aufs neue an sich ziehen. Indem sie so diejenigen, die sich als Uebertrager der öffentlichen Meinung auf eine andere Stelle gerirten, plötzlich irre macht, behauptet sie sich selbst, und nach den Umständen wird sie jenen entweder Amnesie versprechen, oder sie als Aufrührer und Empörer bestrafen.

Diese Erscheinung läßt den Grundsatz und das Fundament mitkaiserlicher Regierungen erkennen: keine Stelle neben sich zu dulden, die, wenn das öffentliche Vertrauen dem Regenten schwinden, und die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt aufgelegt seyn sollte, den Regenten zu verlassen, das eine und die andere und damit die höchste Herrschergewalt an sich zu ziehen, geeignet wäre.

Eben diese Erscheinung führt zu dem Fundament republicanischer Regierungen. Ein wesentlicher Bestandtheil ihrer Verfassungen ist das Daseyn einer Stelle, die wegen ihres Verhältnisses zur Nation, öffentliches Vertrauen zu haben, und dermaßen darin zu wachsen geeignet ist, als die Handlungen des Regenten das Vertrauen der Nation zu ihm vermindern; einer Stelle, die, obgleich wesentlich verschieden von der Stelle der höchsten Gewalt, diese, doch dann werden kann, wenn die Nation an dem Regenten, den Verleser der Volksrechte jemals erblicken sollte.

Von der Regierung und von allen Regierungshandlungen ist diese, als erstes Fundament republicanischer Verfassungen, bezeichnete Stelle, und sind ihre Functionen gänzlich verschieden.

Denn die Regierung ist eine Staatswürde. Wie könnte mit diesem

sem Begriff sich ein Artikel der Constitution vertragen, wonach eine andere Stelle, mit höchster Gewalt versehen, um den Regenten seiner Würde zu entsetzen und den Despoten zu bestrafen, der seine Gewalt mißbrauchte, der Regierung zur Seite seyn sollte? Die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt müßte für diese zweyte Stelle ursprünglich vorhanden seyn; sie müßte der Thron seyn, und wer den Namen Regent führt, befände sich nicht auf demselben.

Ein Artikel in der Constitution von dieser Art würde eine Ansinnung an die Nation in sich begreifen, daß sie nicht zum Gehorsam, sondern zum Widerstande sich verpflichtet denken soll, gegen den Regenten, der seine Pflichten übertritt. Aber wie kann der Einzelne dieser Ansinnung Genüge leisten, so lange er von der noch bestehenden öffentlichen Meynung in Ansehung der Stelle der höchsten Gewalt versichert ist? Derselbe Artikel würde die Unterthanen verpflichten wollen, sich als Beherrschte von einem andern Beherrscher anzusehen. Als wahre Ungereimheiten erscheinen diese Ansinnungen, sofern man das Wesen der Beherrschung, die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt im Auge behält.

Selbst die Pflicht des unbegrenztleidenden Gehorsams gegen einen Beherrscher, der auf mancherley Art der Verbindlichkeit entgegen, die ihm die Constitution auflegt, den Unterthan bedrückt, kann nicht bezweifelt werden. Man nehme an: er besteuere die Reichen, zwingt sie zu Anleihen, er handele so und auf andere Weise den Versprechen entgegen, wodurch er der Nation sich verbindlich erklärte. Der Unterthan, den diese Eigenmächtigkeiten des Regenten ergreifen, und der von dem noch immer bestehenden Daseyn der öffent-

öffentlichen Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt versichert
 ist, was kann er diesen Ungerechtigkeiten entgegensetzen wollen? Nichts
 Anders wird man antworten können, als: er müsse diejenigen auffuchen,
 die so wie er, Ungerechtigkeiten von dem ihnen allen verhaßten Regenten
 erduldet haben, und noch mehr zu dulden befürchten, um gemein-
 schaftlich mit ihnen über dieses öffentliche Elend zu klagen, nach Hülfe
 sich umzusehen; und — was ihm und ihnen vielleicht gelingen kann —
 die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt zu erschüt-
 tern und sie zu vernichten. Kann man anstehen, diesen Versuch, sich
 zu rächen und sich zu helfen, für ein Verbrechen zu halten? Einen
 Zustand, der noch schlimmer als der Naturzustand unter Menschen
 ist, den Zustand der Theilung der öffentlichen Meynung von der Stelle
 der höchsten Gewalt, den der Anarchie, herbeizuführen, dazu ist die-
 ser Versuch geeignet. Kein Unternehmen kann dem Rechtsbegriffe so
 entgegen seyn, als es dieses ist. Gelingt es den Empörern, die öf-
 fentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, ungetheilt
 auf eine andere Stelle zu leiten, so kann es ihnen nicht gelingen, die-
 ser öffentlichen Meynung, diejenige Festigkeit und Sicherheit wieder
 zu geben, die der Begriff von Regierung verlangt, und die mit der
 Festigkeit und Sicherheit des Rechtszustandes selbst einerley ist. Ge-
 rath die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt in
 einen libirenden Zustand, so ist der Zustand der wieder erhaltenen
 Ruhe, worin wir sie wahrzunehmen glauben, oft nur scheinbar; ein
 kleiner Stoß giebt ihr aufs neue heftige und zerstörende Bewe-
 gungen.

Der unbegrenzte leidende Gehorsam ist also allerdings eine Pflicht.

Er

Er ist die Pflicht: den Rechtsverhältnissen unter Menschen nicht ihr Fundament und ihre Realität zu entziehen. Denn der Naturzustand und der der Anarchie eines Volks sind die Zustände, in welchen die Verhältnisse der Menschen zu einander, unter Rechtsgesetze so gut wie gar nicht gestellt werden können.

Aber einen unbegrenzten thuernden Gehorsam behaupten, das heißt: die herrlichste Anlage des menschlichen Geistes verkennen. Denn des Vermögens, jede Anstimmung zur Uebertretung unserer Pflicht abzuweisen, diesen festen Willen der Androhung des größten Elends entgegen zu setzen, und ihn in sich unerschütterlich zu erhalten, ist sich jeder Mensch bewußt, und er ist sich daran seiner Willensfreiheit, dieser ihm angeborenen Menschenwürde bewußt. Den unbegrenzten thuernden Gehorsam, dem Soldaten als Pflicht vorzustellen, diese Moral ist despotisch gesinnten Regenten, die durch Soldaten, militairisch ihre Völker beherrschen mögen, sehr gelegen. Welche Gründe für eine solche Theorie angeführt werden können, sie werden Gründe seyn, die dem Geiste dieser Regierung zusagen. Die vorgeschützte Nothwendigkeit des unbegrenzten thuernden Gehorsams, der vom Soldaten als Pflicht anerkannt werden müsse, ist keine andere, als das Bedürfniß dieser Regierungen, von der guten öffentlichen Meynung ihre Herrschergewalt unabhängig zu behaupten und an dem Soldaten ein desto sichereres Werkzeug ihrer Willkühr zu haben.

Der leidende Gehorsam des Unterthans ist eine Pflicht; und mag auch der Despot in ungerechten Beschlüssen gegen das Volk, mag er in Mißhandlungen gegen den Einzelnen fortschreiten, es kann dieser Pflicht doch keine Grenze gesteckt werden, so lange mit der von der

Stelle

Stelle der höchsten Gewalt vorhandenen öffentlichen Meinung, ein rechtlicher Zustand des Volks vorhanden ist.

Aber die Thorheiten und Ungerechtigkeiten eines Regenten können diesen Zustand auf mancherley Weise zerrütten. Laß diese Zerrüttung desjenigen, was das Rechtliche des Zustandes der Menschen in ihren Verhältnissen zu einander, bewirkt, groß werden, die Gesetze, nach welchen Rechte gegen einander bisher erworben und gehabt wurden, lassen sie unsicher werden, und volle Willkühr Statt ihrer eintreten, laß in Rechtsstreitigkeiten der Einsall und die Gunst oder Mißgunst des Despoten für Erkenntniß nach Gesetzen gelten, sey eine Polizey, welche die Theilhaftigkeit der Rechte einem jeden sichern soll, so gut wie gar nicht mehr vorhanden, dann ist der Zustand da, daß ohne Verabredungen sich die Menschen unter einander verstehen und bereit sind, das Sklavenjoch abzuschütteln; und eine vorzügliche Person, von welcher die Verbesserung des Rechtszustandes erwartet werden kann, wird nur gesehen werden dürfen, um den Gedanken an sie, als an den Retter vom Tyrannen, im Volke zu erwecken; sie wird sich als den Gegenstand der öffentlichen Meinung sehen, und die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt wird auf sie übergehen; sie wird sich als den höchsten Gebieter betragen, aus keinem andern Grunde, als weil sie von der Unterthänigkeit eines jeden versichert ist.

Damit auch bey minderer Veranlassung zur öffentlichen Unzufriedenheit, keine Stelle vorhanden sey, die, mit dem öffentlichen Zutrauen, zugleich die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt an sich ziehen könnte, das wird stets eine Hauptforge militairi-

Glückwünsche zum 8. D. 78.

Die Jagden eines Hochfürsten
sind nicht mehr möglich,
und so wird die Jagd dem
Fürst nicht mehr zugewiesen.

ad p. 36. 5. Abs.

M. 125 C 439.

fassung kann eine
Repräsentation

tation, was als
hervorbringt und
deren Ursprung
gelegt und orga-
gemeine Interesse
artikel der Consti-
d welchen Ereignis-
ten zu gebieten.
gebieten als bis er

der handelt, die
iten auflegen soll-
ngen veranlassen,
er beherrscht, an-
höchsten Befehls-
sehen im Volke,
stelle der höchsten
, um Abstellung
eue Veranlassun-
Vorstellungen be-
eigenmächtig oder
as Verragen ih-
ffnung von ihren
sehen. Indem
zunimmt, wird
Zuversicht zu ihr,

als eine öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt er-
blicken; sie wird zu gebieten anfangen, dann erst, wenn sie des Ge-
horsams ihrer Befehle versichert ist.

Diese Veränderung der Dinge, diese Umwandlung der öffentli-
chen

Stelle der höchsten
 rechtlicher Zustand de

Aber die Thorh
 nen diesen Zustand au
 rüttung desjenigen, w
 in ihren Verhältnissen
 feße, nach welchen E
 habt wurden, lassen
 ihrer eintreten, laß in
 oder Mißgunst des D
 eine Polizey, welche t
 soll, so gut wie gar
 daß ohne Verabredung
 und bereit sind, das
 Person, von welcher
 werden kann, wird nu
 sie, als an den Kette
 wird sich als den Ge
 die öffentliche Meynu
 auf sie übergehen; sie
 aus keinem andern G
 eines jeden versichert i

Damit auch be
 zufriedenheit, keine Stelle vorhanden sey, die, mit dem öffentlichen
 Zutrauen, zugleich die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten
 Gewalt an sich ziehen könnte, das wird stets eine Hauptforge mili-
 tairi-

tairischer Regierungen seyn. Eine solche Staatsverfassung kann eine solche Stelle nicht dulden.

Eine republicanische Verfassung hat an der Repräsentation des Nationalwillens diese Stelle.

Eine Gesetzgebung, bestimmt durch die Constitution, was als allgemeine Zwangsverbindlichkeit allgemeines Wohl hervorbringt und die Gegenstände des allgemeinen Willens auszudrücken, deren Ursprung aus dem Volk, die Art und Weise wie sie zusammengesetzt und organisiert ist, das Privatinteresse ihrer Glieder an das allgemeine Interesse bindet, diese Gesetzgebung ist freylich durch keinen Artikel der Constitution berufen, zu irgend einer Zeit, und nach irgend welchen Ereignissen, die Nation zu beherrschen und dem Regenten zu gebieten. Wer wird auch so ungereimt seyn wollen, früher zu gebieten als bis er des Gehorsams versichert ist?

Ereignisse, da der Regent den Gesetzen zuwider handelt, die seiner Willkühr Grenzen setzen und ihm Verbindlichkeiten auflegen sollten, werden die Nationalrepräsentation zu Vorstellungen veranlassen, die im Namen des Volks, das sie vertritt und das er beherrscht, angemessen dem Verhältnisse der Untertanen zu ihrem höchsten Befehlshaber, und der Einsicht angemessen, daß sein Ansehen im Volke, daß die öffentliche Meynung von ihm, als von der Stelle der höchsten Gewalt, den bürgerlich Zustand erhält, abgefaßt, um Abstellung solcher gegründeten Beschwerden werden bitten werden. Neue Veranlassungen zu gleichen Beschwerden, werden dringendere Vorstellungen bewirken. Die Nation, die Uebel fühlend, die eine eigenmächtig oder schwach handelnde Regierung ihr verursacht, und das Betragen ihrer würdigen Repräsentanten wissend, wird die Hoffnung von ihren Uebeln befreit zu werden, auf ihre Repräsentanten setzen. Indem diese Nationalversammlung im öffentlichen Vertrauen zunimmt, wird der Regent darin abnehmen; sie kann endlich diese Zuversicht zu ihr, als eine öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt erblicken; sie wird zu gebieten anfangen, dann erst, wenn sie des Gehorsams ihrer Befehle versichert ist.

Diese Veränderung der Dinge, diese Umwandlung der öffentlichen

chen Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt kann nach dieser Verfassung, wenn Ursachen von der beschriebenen Art wirksam sind, entstehen. Die Verstärkung dieser Gründe, wird diesen Erfolg versichern. Aber im Zustande einer von allen Seiten weise angelegten Constitution, werden diese Ursachen nicht aufkommen, und diese Umwandlung der öffentlichen Meynung wird nicht erfolgen. Denn der Regent, der dieses Erfolgs seiner Eigenmächtigkeiten bewußt ist, wird sich derselben enthalten. Daß er nur im Vertrauen seines Volks groß und mächtig seyn kann, nur durch dieses öffentliche Zutrauen sein Thron unerschütterlich ist, das weiß er; und er wird dieses öffentliche Vertrauen zu verdienen, es sich zu erhalten suchen; und seinen Thron wird die Gesetzgebung nicht erschüttern wollen und nicht erschüttern können.

In einer Unterredung Carl's II. von England mit dem berühmten Staatsmann und Philosophen Sir William Temple führte dieser dem Könige die merkwürdigen Worte zu Gemüth: *A King of England, who will be the man of his people, is the greatest King of the world; but if he will be any thing more, he is nothing at all!* Auch sagt Friedrich der Große in dem Examen du Prince de Machiavel (Chap. XVII.): *Je dis que la mode des séditions et des révolutions paroît être entièrement finie de nos jours; on ne voit aucun royaume, excepté l'Angleterre, où le Roi ait le moindre sujet d'appréhender de ses peuples: encore le Roi en Angleterre n'a rien à craindre, si ce n'est lui, qui soulève la tempête.*

VIII.

Zweyte Fundamente der einen und der andern Regierung.

Bekannt sind die Gedanken der Philosophen von einem Vereintungsvertrage und einem Unterwerfungsvertrage, wodurch Viele Ein Volk zu seyn, einander sich versprochen, und Ein Staat zu seyn, beschlossen, und zu diesem Ende, die Pflicht der Unterthänigkeit, einem
Re-

Regenten angelobt haben. Man kann dieser Vorstellungsart Raum gestatten, wenn die Absicht mit ihr nicht weiter geht, als ein Regulativ dem Verstande zu verschaffen, um verschiedene Rechtsverhältnisse leicht zusammen fassen zu können; so etwa, wie in der Physik manche sogenannte Hypothesen, z. B. die Erklärungsarten der electricischen Erscheinungen auch nicht wohl mehr als Regulative sind, um die Uebersicht und die Anzeigen dieser Erscheinungen zu erleichtern. Nimmermehr darf diese Vorstellungsart bis zu dem Gedanken erweitert werden, daß von diesen wirklich geschlossenen Verträgen, das Daseyn der Pflichten abhängt, in welchen der Staatsbürger dem Staatsbürger, und sie als Unterthanen ihrem Regenten verbunden sind. Nichts als die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt macht den Staat vorhanden; und der Blick auf diese, die Ueberzeugung von ihrem Daseyn, und nicht geschlossene Verträge sind der Grund von Pflichten die der Staatsbürger und der Staatsunterthan hat, die jeder hat, dessen Leben in die practischen Verhältnisse derjenigen greift, die an dieser öffentlichen Meinung Theil nehmen.

Mag ein Unterwerfungsvertrag wirklich geschlossen seyn, mag eine Nationalrepräsentation, mag das Volk selbst, das Versprechen desjenigen, dem es sich unterwirft, daß er die durch Gesetze bestimmten und vorhandenen Rechte des Volks nicht verletzen werde, angenommen haben, und mag dieser Regent selbst und im Voraus, von der Pflicht der Unterthänigkeit, das Volk für den Fall, daß er diese Volksrechte verletzen würde, freigesprochen haben: so kann als rechtliche Folge von diesen Verträgen, die Empörung des Volks gegen den Regenten doch nie angesehen werden. Eine Aufkündigung des Gehorsams gegen den Regenten von Seiten des Volks, kann sie in ihrem Anfange etwas Anders als ein Wirken auf die öffentliche Meinung seyn, diese von der Stelle der höchsten Gewalt abzulenken? und das glückliche Fortschreiten dieser That, da sie das wird, was ihre Benennung bezeichnet, ist sie was Anders, als eine Theilung der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt? ist sie nicht wirkliche Anarchie? Mögen Gesetze den Regenten dazu berechtigen oder nicht, ohne Zweifel handelt er recht, dafern es ihm gelingt sich auf seinem Thron zu behaupten,

diejenigen, die ihm als Aufwiegler bekannt sind, welche die öffentliche Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt ihm zu entwenden suchen zu bestrafen, und, obgleich nach keinem Gesetze, eine Strafe ihnen anzuthun, die dem Zwecke, den Geist der Empörung im Volke zu ersticken, angemessen von ihm gehalten wird. Es ist die rechtliche Vernunft selbst, die, im Staate zu seyn gebietet und jede Störung der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt verbietet, die ihn mit Empörern so zu verfahren, berechtigt, mögen diese im Geist der Constitution gehandelt, und hiernach immerhin tadelfrey gehandelt haben.

Aber es giebt eine andere Ansicht von diesen Versprechen eines Regenten beym Antritt seiner Regierung, die diese Versprechen, in Verbindung mit einer wohlbeschaffenen Nationalrepräsentation, als das Fundament einer republicanischen Regierung ansehen läßt.

Wenn diese Versprechen sich als Grundsätze betrachten lassen, nach welchen die Erkenntniß dessen, was darunter fällt, oder was ihnen widerspricht, leicht und sicher ist, und wenn sie so beschaffen sind, daß ihre gewissenhafte Beobachtung, dem Nationalinteresse stets günstig, ihre Vernachlässigung und Verletzung, diesem Interesse stets entgegen ist, und wenn von jedem Verstande, diese Versprechen des Regenten als solche Grundsätze, und seine Handlungen in dem Verhältniß zu denselben auf einerley Art angesehen werden müssen, so werden Einheitlichkeit des öffentlichen Urtheils über den Regenten und über die Maximen seiner Regierung, die natürliche Folge von diesen Versprechen und von der Art seyn, wie er in Ansehung derselben sich verhält.

Wir wollen einige solcher Versprechen nennen, an welchen die angegebenen Bestimmungen sich leicht erkennen lassen.

Daß der Regent die Nationalversammlung zur vorgeschriebenen Zeit berufen werde, ist ein solches Versprechen. Erkennt man die Nothwendigkeit einer Nationalrepräsentation um eine republicanische Regierung zu haben, so muß auch das Versprechen des Regenten, sie zu berufen, für nothwendig gehalten werden. Aller Einwirkung auf die Wahlen zu dieser gesetzgebenden Versammlung sich zu enthalten, muß der Regent versprechen. Die Initiative der Gesetze muß dieser
ge.

gesetzgebende Körper haben. Auf die Art und Weise, wie er sich betrahet, auf die Reden der Glieder der Versammlung, wie sie sich über die Staatsverwaltung äußern und Mittel vorschlagen, dem öffentlichen Uebel abzuhelfen, muß keine Hinsicht auf die Regierung, keine Besorgniß dem Regenten zu mißfallen, störenden Einfluß haben. Man kann nicht anstehen, das Versprechen des Regenten, das dieser Forderung genugsam für nothwendig zu halten. Wenn gleich Krieg und Frieden, in dem Verhältnisse des Staats zu andern Völkern zu beschließen, dem Regenten allein, die Constitution das Vermögen und das Recht zueignet, und es auch weise ist, diese ihm zuzueignen, so wird sie doch mit nicht weniger Weisheit, der Nationalrepräsentation das Recht beylegen, von der Regierung die Beweggründe zu verlangen, die sie zu dem einen oder zum andern bestimmten, und von ihr die Kenntniß der schon gehobenen oder noch vorhandenen Gefahren des Vaterlandes zu verlangen. Von der Anwendung der öffentlichen Einkünfte, der Nationalrepräsentation und dem Volke selbst, in öffentlicher Schrift, Rechnung abzulegen, muß zu den Pflichten der Regierung gezählt werden. Keinem Unterthan irgend ein Uebel als Strafe zuzufügen, das ihm nicht nach Gesetzen und durch richterliches Urtheil zuerkannt worden — die freye, von dem Einflusse der Regierung unabhängige richterliche Function, ist ein Stück des öffentlichen Rechts eines Volks, wenn seine Regierung republicanisch seyn soll — dieses Versprechen des Regenten darf nicht fehlen, dafern die Staatsverfassung republicanisch seyn soll.

Verlegt ein Regent diese dem Volke gegebene Versprechen, schreitet er in Verlegung dieser, in eben diesen Versprechen bestimmten Volksrechte fort, so kann die Meynung im Volke über die Staatsverwaltung und die Absichten des Regenten nicht unsicher und getheilt vorhanden seyn. Zu seiner Repräsentation wird das Volk hinblicken und von ihr Hülfe erwarten. Diese Volksrepräsentation wird die schlechte Staatsverwaltung tadeln, sie wird dem Regenten ihre und des Volks Beschwerden vorlegen. Der Regent wird den Stoß empfinden, der seinem Throne widerfährt.

An Englands Regierung kennen wir, der zwey vorgestellten und
hier

hier vorhandenen Fundamente wegen, eine republicanische Regierung; Seine Parlamenter sind seine Nationalrepräsentation; Versprechen von der beschriebenen Art giebt der König bey'm Antritt seiner Regierung, — die Constitution begreift sie, welche der König ausrecht zu halten beschwört. Ein Englischer Monarch, ob ihm gleich eine Nationalrepräsentation zur Seite ist, führt ruhig den Scepter; keine Furcht vor einer Revolution beunruhigt ihn, so lange er gewissenhaft die Versprechen leistet, die er beschworen hat. Wie aber könnte dem Monarchen auf dem Englischen Thron der Entschluß kommen, diese Grenzen seiner Willkühr überschreiten zu wollen, da er die Ueberzeugung in Händen hat, daß die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, von Niemanden, auch nicht vom Parlamente usurpirt werden kann, so lange seine Willkühr sich innerhalb der Grenzen hält, welche die Constitution ihr vorschreibt? Nach dieser Constitution ist die Regierung, eine der Person des Königs so vollkommen zustehende Staatswürde, als die Gesetzgebung eine Staatswürde der Repräsentanten der Nation ist. Ein integrierender Theil der letztern ist der König; aber die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt umgiebt den König allein. Keinen Theil an der Regierung hat das Parlament; noch weniger ist es eine Macht die den König zwingen könnte. Auch ist es nicht die anerkannte Pflichtgesinnung des Königs und seiner Minister, worauf sich die öffentliche Ueberzeugung gründet, daß die Regierung die Constitution nicht verletzen werde. Was die Constitution nicht sagt, und keine Constitution sagen darf, aber von selbst und ganz natürlich der Erfolg von Eigenmächtigkeiten der Regierung, die das öffentliche Vertrauen zu ihr vernichten, seyn muß, ist: das Parlament wird die Stelle des Königs einnehmen, und als höchster Befehlshaber handeln, weil im Fortschreiten dieser Eigenmächtigkeiten, es selbst im öffentlichen Vertrauen wachsen, und des allgemeinen Gehorsams versichert werden wird. Auf dieser Kenntniß beruht dort die Ueberzeugung von der Festigkeit und Unverletzbarkeit der Constitution.

Die Wahrheit: man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen, erhält in Staaten von republicanischer Verfassung eine Sicherheit und Bestimmtheit, welche sie in Staaten unter militairischen

schen Regierungen nicht haben kann. Denn verletzt der Regent durch seinen Minister ein der Nation gegebenes Versprechen, so wird auch dieser, von seinem Gewissen genöthigt, seinen Gehorsam für ein Verbrechen halten müssen. Die Verantwortlichkeit des Staatsbeamten wegen solcher Handlungen, darf die republicanische Constitution wohl aussprechen. Widersinnig und das Wesen der Volksbeherrschung verkennend beweist sich die Constitution, die den Regenten selbst für verantwortlich erklärt. Aber der Vorwurf der Ungereimtheit trifft die Constitution nicht, die, constitutionswidrige Befehle des Regenten zu vollziehen, dem Staatsbeamten verbietet, und ihn mit Verantwortlichkeit und Strafen bedroht. Ob der über den angeklagten Minister zu erkennende Richter, aus der Nationalrepräsentation genommen werden dürfe, das mag zweifelhaft seyn. Daß aber der Regent auf das über ihn zu fallende Urtheil keinen Einfluß haben dürfe, das ist von selbst klar. Diese Handlung der Gerechtigkeit, auch selbst die Vollziehung des Urtheils gegen den Strafbaren führen nichts bey sich, das mit der öffentlichen Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, im Widerspruch wäre, obgleich ihr Ausgang, — welches man einräumen muß, — zur Schwächung des Vertrauens der Nation zu ihrem Regenten, und im schlimmsten Fall, zur Umwandlung der öffentlichen Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt allerdings führen kann. Kann aber vermuthet werden, daß ein Regent, der solche Folgen constitutionswidriger Handlungen kennt, so handeln, und daß er für solche Befehle dienstfertige Beamte finden werde?

„Aus der merkwürdigen Revolution, sagt Hume gegen den Schluß seiner Geschichte Großbritanniens unter Carl I, während dieser Periode, können wir die nützliche Lehre ziehen, welche Carl selbst, in seinen letzten Jahren daraus abnahm, daß es sehr gefährlich für Fürsten ist, mehr Autorität sich anzumaßen, als ihnen die Gesetze bewilligen.“

Die Unbestimmtheit und Ungewißheit der Prærogative der Krone und der des Parlaments, nach der Constitution, zu jener Zeit, veranlaßten die Fehltritte des unglücklichen Königs, und veranlaßten die Anarchie und den Bürgerkrieg. Aber diese für die Nation selbst, un-

aus

ausprechlich traurigen Ereignisse, haben sie gelehrt, die Quelle dieser Uebel zu verstopfen, und diesen Mängeln der Constitution abzuhelfen.

Will die Constitution eine militairische Regierung, so wird sie dem die Regierung antretenden Regenten nicht ansinnen, daß er durch Versprechen und Zusagen sich der Nation verpflichtet erkläre; oder, giebt er sie nach hergebrachtem Gebrauch, so werden die Gesetze, die er zu halten verspricht, unbestimmt und von sehr weitem Sinne seyn müssen, damit es ihm leicht werde, jede wahre despotische That mit diesen Gesetzen in Uebereinstimmung vorzustellen. Hat die Nation bey so unbestimmten Versprechen des Regenten, noch eine Nationalrepräsentation, so ist sie, — am meisten unter einem Regenten, dem der Muth fehlt, dieses vorhandene Hinderniß einer militairischen Regierung zu vernichten, und dem die Nationalrepräsentation es anmerkt, daß er zu neuen Zusagen vermocht werden könne, und der auch wirklich diese, vielleicht dem Wesen einer jeden Regierung widerstrebenden und unweisen Versprechen thut — in der größten Gefahr, das schrecklichste der Uebel, die einem Volke begegnen können, Anarchie über sich zu bringen. Treten andere Umstände dazu, die auf die öffentliche und die Privatmeinung des Regenten wirksam sind, z. B. religiöser Aberglauben, oder unbestimmte und dunkle Begriffe von politischer Freyheit, wie denn diese Ursachen in den merkwürdigen Zeiten der Englischen Revolution unter Carl I. und der Französischen unter Ludwig XVI. besonders wirksam waren, so wird ein gleicher Erfolg fast mit Zuverlässigkeit vorher bestimmt werden können.

XI.

Dritte Fundamente der republicanischen und der militairischen Regierung.

Wenn über alle Gegenstände des öffentlichen und des Privatrechts sich frey zu äußern, und auch des wirksamsten Mittels der Gedankentheilung, nämlich der Schrift sich zu bedienen, um seine
An-

Ansichten und Gedanken über diese Gegenstände öffentlich zu machen, es jedermann erlaubt ist, so ist mit dieser Freyheit die Möglichkeit vorhanden, wahre Ansichten, wirkliche und klare Erkenntnisse von diesen Dingen hervorzubringen, und sie gleichsam zu Tage zu fördern. Nimmt man auch eine Gesetzgebung von einer möglichst besten Beschaffenheit an, deren Entstehung aus dem Volke und die Art, wie ihre Theile zusammengesetzt sind, nichts zu wünschen übrig lassen, so gehört sie doch zum Volke. Die Erkenntnisse der Gegenstände des allgemeinen Willens kann sie nur sofern haben, als diese Erkenntnisse sich im Volke befinden, und auch der Weg zu ihnen zu gelangen, ein im Volke betretener Weg ist. Ungeübte Concurrnz in Ansehung aller Gegenstände des menschlichen Willens, fördert diese und fördert ihre Vollkommenheit; und freyer Gedankenverkehr ist das sicherste Mittel, Gedanken zu erzeugen, und sie zu verbessern.

Aber dieser freye Gedankenverkehr im Volke, und mit einem Worte: die Pressfreyheit, ist auch ein Fundament einer republicanischen Regierung. Kann über die wirkliche Staatsverwaltung, über die Maximen und Handlungen der Regierung sich jeder im Volke frey äußern, ohne davon besorgen zu dürfen, daß Wahrheiten, die einem Mächtigen mißfallen, ihm Verderben bringen können, darf der Schriftsteller seine Gedanken über diese Gegenstände öffentlich machen, ohne vorher bey einer Censur anfragen zu müssen, und kann er, nur für Verunglimpfungen, und nur für Aeufferungen, welche die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt zu erschüttern und umzuwenden bestimmt sind, verantwortlich gemacht werden, so wird schon der dem Menschen natürliche Wunsch, von Andern nicht übel beurtheilt zu werden, die Regierung bestimmen, sich keine Handlungen zu erlauben, die sie um die Achtung und das Vertrauen des Publicums bringen müssen.

Sind nun auch die ersten zwey Fundamente einer republicanischen Regierung vorhanden, eine Nationalrepräsentation, und Gesetze, welche die Willkühr des Regenten zu beschränken bestimmt sind, und die zu beobachten er angelobt hat, so hat ein höchster Beherrscher der diese Versprechen und die Rechte seines Volke verlegt, von der Pressfreyheit zu besorgen, daß die durch sie dem Volke erleichterte Kunde von seinen

despotischen Anschlägen, die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt wohl aufgelegt machen könne, ihn zu verlassen, und daß die Nationalrepräsentation dieselbe wohl aufnehmen könne.

Unter einer militairischen Regierung darf dieses auf wahre politische Freyheit hinwirkende Princip nicht geduldet werden. Eine Censur muß hier jede die Staatsverwaltung tadelnde Aeußerung streichen, und sie muß die Erzählung solcher Thatsachen streichen, die solche tadelnden Urtheile im Volke entstehen lassen könnten. Ungegründetes Lob des niederträchtigen Schmeichlers wird dagegen gern gesehen, und dieses, da keine entgegengesetzten Urtheile laut werden dürfen, ist oft im Stande die öffentliche Meynung zu verfälschen. Die Einfuhr der Producte des fremden Schriftstellers wird entweder verpönt, oder doch belästigt, und wenigstens müssen auch diese Schriften gemustert werden, ob sich nicht Stellen darin befinden, die das Publicum auf die verwerfliche Staatsverwaltung seiner Regierung aufmerksam, und mit ihr unzufrieden machen können. Macht diese Regierung es übel genug, so, daß selbst die von ihr besoldeten Lobpreiser, das Publicum ihr nicht günstig machen können, und wird sie besorgt, daß bey dieser ihr ungünstigen Stimmung der Gemüther im Volke, die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, eine andere Stelle finden dürfte, dann schreitet sie zur geheimen Polizey. Das Daseyn dieses Ungeheuers in der moralischen Welt, bringt eine Stille der Gedanken hervor, oft in ihrer Folge ähnlich derjenigen Stille, die ein Vorbothe von furchtbaren Draken in der physischen Welt ist.

X.

Verschiedene Wirkung der drey Fundamente einer republicanischen Regierung auf ihren Zweck, je nach dem, wie sie beschaffen sind.

Wir haben die Staatsverfassungen unterschieden, nicht sowohl durch die Beschaffenheit der Regierung selbst, ob sie nämlich republicanisch oder militairisch ist, als vielmehr durch die Fundamente, die in den Verfassungen vorhanden sind, die entweder auf eine republicanische oder auf eine militairische Regierung hinwirken. Sind die Fundamente zu einer re-

publicanischen Regierung gelegt, so nöthigen sie den Regenten, um die gute öffentliche Meynung von seiner Staatsverwaltung sich zu bemühen. Es kann ihm nicht einerley seyn, ob die Beherrichten gut oder schlecht, von ihm und seiner Regierung, und deren Maximen und Zwecken, urtheilen, weil er es für möglich halten muß, die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, d. i. seinen Thron zu verlieren, wenn er das Unglück hätte, jene gute öffentliche Meynung zu verlieren. Die Fundamente einer militairischen Regierung befreyen den Regenten von dieser Sorge. Daß eine militairische Regierung sich Alles erlauben dürfe, was ihr in den Sinn kömmt, ist unsere Meynung eben nicht. Umstände können eintreten, unter welchen der Despotism, so gut er auch die Erhaltung seiner Fundamente im Auge hat, die Entstehung einer die öffentliche Meynung an sich ziehenden, und zur höchsten Gewalt sich erhebenden Stelle nicht verhindern kann. Eben so wenig sagen wir, daß die Fundamente einer republicanischen Regierung, dieselbe sofort um Ansehen und Macht bringen werden, sobald sie sich irgend eine Verletzung der Volksrechte erlaubt. Die Fundamente republicanischer und militairischer Regierungen wirken auf solche Regierungen hin; dieses allein behaupten wir. Sie bewirken solche Regierungen desto sicherer, je besser sie beschaffen und gelegt sind; auch das ist unsere Meynung.

Bloße Provinzialversammlungen sind keine Nationalrepräsentation. Sie bilden kein Ganzes. Wechselseitig auf einander haben ihre Beschlüsse nur geringen, oft keinen Einfluß. Auf eine republicanische Regierung hin, können sie weit weniger wirken, als eine Nationalrepräsentation.

Häuft das Recht zur Nationalrepräsentation gerufen zu werden, auf gewissen Familien im Volke, so wird dieser Vorzug ihr Privatinteresse von dem Nationalinteresse scheiden. Ihr eigenes, oft ein der Nation fremdes und ihr widerstreitendes Interesse wird ihre Wirksamkeit auf Gesetze beleben. Gegen eine Regierung die sich hütet, diesen Familien übel zu thun, aber das Nationalinteresse wenig schont und achtet, hat die Nation an diesen Repräsentanten, eine schlechte Schutzwehr.

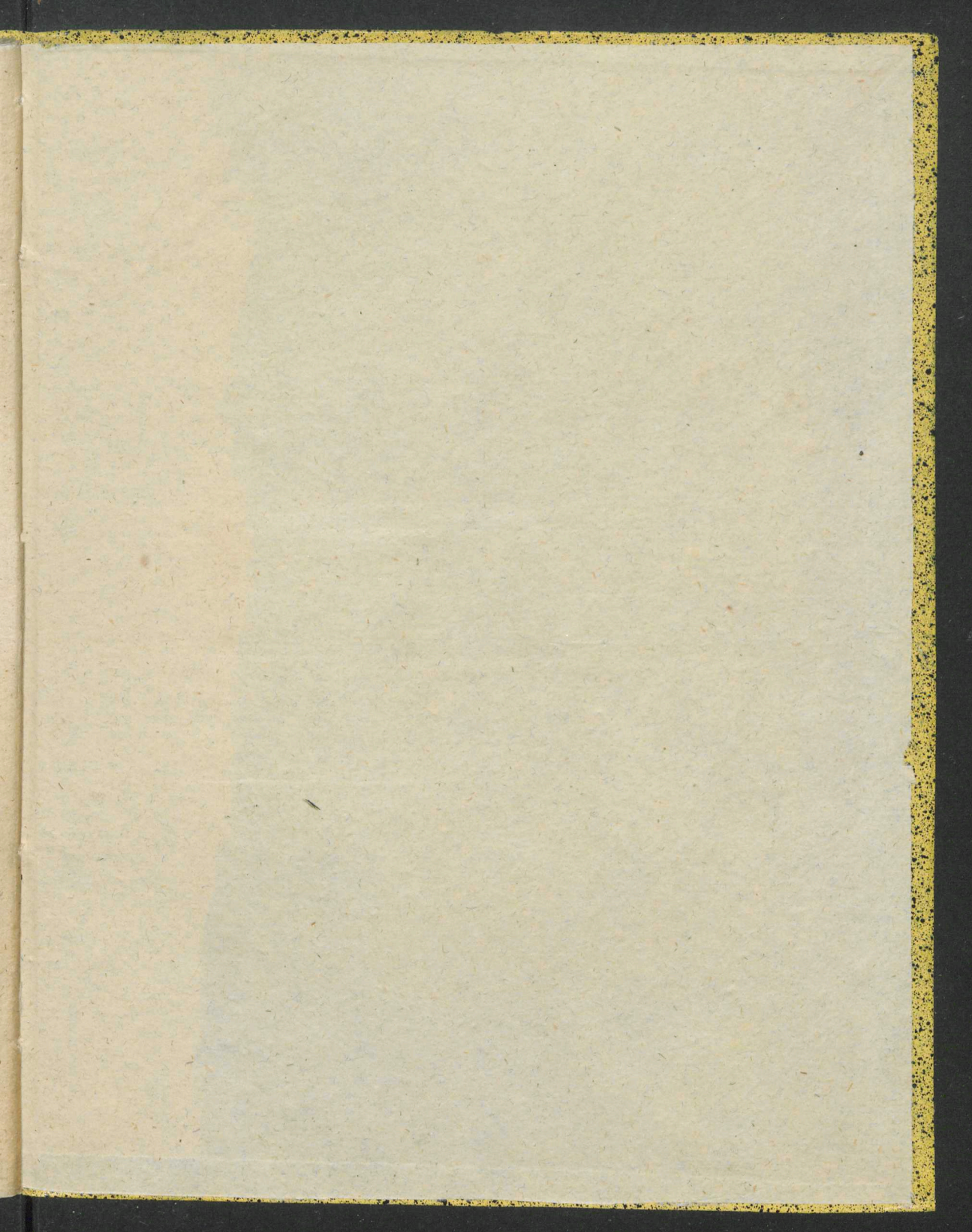
Geht zwar die Nationalrepräsentation aus dem Volke hervor, und geht sie nach Beendigung ihrer Geschäfte zum Volke zurück, sind aber diese Deputirten der Bestechung zugänglich, kann die Regierung auf sie

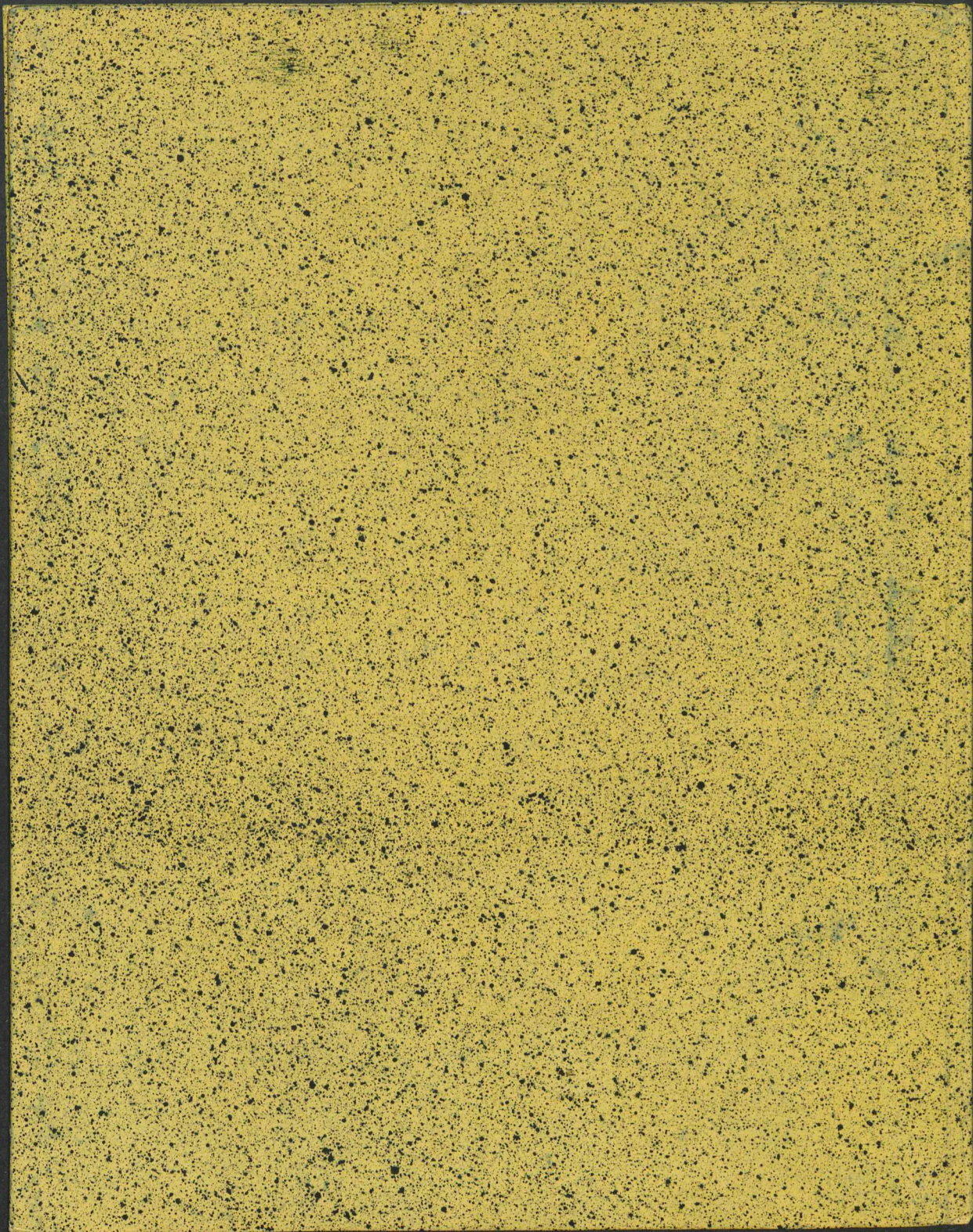
durch Begünstigungen, durch Anstellungen ihrer Angehörigen wirken, so kann der Despotismus der Regierung, unter einer Repräsentation von dieser Beschaffenheit, oft dreifach vorschreiten, als wenn gar keine Nationalrepräsentation der Regierung zur Seite wäre.

Eine vollkommene Nationalrepräsentation ist freylich eine bloße Idee. Aber indem diese Idee dahin exponirt wird, daß die Glieder, aus welchen eine solche Gesetzgebung zusammengesetzt ist, kein fremdes Interesse, und daß sie auch den Verstand, die Urtheilskraft und die Vernunft haben, die der Erkenntniß der Objecte des allgemeinen Interesses, und der, der Idee des allgemeinen Willens zusagenden allgemeinen Zwangsverbindlichkeiten, folglich dieser Erkenntnisse als Grundsätze fähig sind, so hat man auch die Grundsätze, wonach die bessere und schlechtere Beschaffenheit der Nationalrepräsentation beurtheilt werden kann.

Auch die Gesetze, welche die Willkühr des Regenten zu begrenzen bestimmt sind, und die er zu beobachten verspricht, können von verschiedenem Werthe seyn. Wenn sie die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, die ganz dem Regenten angehören sollte, zugleich auf eine andere Stelle leiten, und darauf erhalten wollen, so sind sie sehr unvollkommen. Schwedens Staatsverfassung vor dem Jahr 1772 kann diesem Gedanken zur Erläuterung dienen. Eine solche Constitution kann dieser Verpflichtungen des Regenten wegen, keine feste Regierung, und daher auch keinen sichern rechtlichen Zustand dem Volke gewähren.

Auch kann unter der Pressfreyheit, die derjenigen Constitution nicht fehlen darf, welche den Regenten der guten öffentlichen Meynung bedürftig wissen will, doch nicht die Freyheit, die Staatsverwaltung zu verläumdern, oder gewisse Dinge halb zu sagen, um unrichtige, der Regierung nachtheilige Meynungen zu veranlassen, oder respectwidrig sich über den Regenten zu äußern, damit die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, den Regenten zu verlassen, aufgelegt werde, verstanden werden. Weisse Gesetze, welche den verbrüderischen Mißbrauch der Pressfreyheit bestimmen und verpönden, werden diesen Frevel und seine Folgen nicht entstehen lassen; und unter solchen Gesetzen wird die Pressfreyheit der allgemeinen Wohlfarth zuträglich seyn, indem sie die Regierung bewegen wird, Handlungen nicht zu thun, welche als Thatsachen, die Pressfreyheit zur öffentlichen Kunde bringen könnten, und die als Verletzungen der Volksrechte würden angesehen werden.





durch Begünstigungen, durch
so kann der Despotismus der
fer Beschaffenheit, oft dreifache
repräsentation der Regierung.

Eine vollkommene Nation
Aber indem diese Idee dahin
eine solche Gesetzgebung zusam
daß sie auch den Verstand, die
der Erkenntniß der Objecte d
des allgemeinen Willens zus
ten, folglich dieser Erkennt
auch die Grundsätze, wonach
Nationalrepräsentation beur

Auch die Gesetze, welche
stimmt sind, und die er zu beo
Werthe seyn. Wenn sie die
sten Gewalt, die ganz dem Re
dere Stelle leiten, und darau
men. Schwedens Staat
Gedanken zur Erläuterung d
Verpflichtungen des Regenten
auch keinen sichern rechtlichen

Auch kann unter der Pr
fehlen darf, welche den Regen
tig wissen will, doch nicht die
den, oder gewisse Dinge halb
theilige Meinungen zu veranl
ten zu äußern, damit die öffent
Gewalt, den Regenten zu ver
Weise Gesetze, welche den
bestimmen und verpönen, wer
hen lassen; und unter solchen
Wohlfarth zuträglich seyn, in
lungen nicht zu thun, welche al
Kunde bringen könnte, und die
gesehen werden.

in ihrer Angehörigen wirken,
einer Repräsentation von die
als wenn gar keine National
re.

ion ist freylich eine bloße Idee.
daß die Glieder, aus welchen
kein fremdes Interesse, und
und die Vernunft haben, die
Interesses, und der, der Idee
neinen Zwangsverbindlichkei
dsätze fähig sind, so hat man
schlechtere Beschaffenheit der
kann.

des Regenten zu begrenzen be
cht, können von verschiedenem
nung von der Stelle der höch
en sollte, zugleich auf eine an
n, so sind sie sehr unvollkom
dem Jahr 1772 kann diesem
liche Constitution kann dieser
feste Regierung, und daher
Volke gewähren.

derjenigen Constitution nicht
öffentlichen Meinung bedürf
staatsverwaltung zu verläum
richtige, der Regierung nach
ectwidrig sich über den Regen
g von der Stelle der höchsten
at werde, verstanden werden.
Mißbrauch der Presseobelt
und seine Folgen nicht entke
le Pressfreyheit der allgemeinen
teruna bewegen wird, Hand
die Pressfreyheit zur öffentlichen
en der Volksrechte würden an